Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften

Berlin, 17. September 2020

Der Deutsche Bauernverband kritisiert die praktisch nur zwei Tage dauernde Anhörungsfrist der Verbände zum Referentenentwurf. Dies schließt eine umfassende Überprüfung und eingehende Bearbeitung der Thematik aus.

Grundsätzliche Anmerkungen

Mit dem Gesetzentwurf soll über ein Artikelgesetz auch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) im Interesse einer weiteren Beschleunigung des Netzausbaus geändert werden. Für die großen Erdkabelprojekte A-Nord, SüdLink, und SüdostLink haben die betroffenen Landes- und Kreisbauernverbände erste Sondierungsgespräche für Rahmenvereinbarungen bzw. Abstimmungen zu den Entschädigungen für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Netzausbau begonnen. Im Sinne der Generationengerechtigkeit und in Anbetracht der erheblichen und dauerhaften Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere bei Erdverkabelung kann nach Auffassung des DBV unverändert nur eine wiederkehrende Zahlung die notwendige Akzeptanz der unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer für den Netzausbau umfassend sicherstellen.

In den Sondierungsgesprächen kristallisiert sich aber bereits heraus, dass im Rahmen der seit 2019 bestehenden Rechtslage durch die großen Unterschiede der anerkennungsfähigen Dienstbarkeitsentschädigungs- und Beschleunigungszuschlagssätze zwischen Freileitung und Erdverkabelung infolge der geringeren Schutzstreifenbreiten bei Erdverkabelungen die Akzeptanz bei den betroffenen Grundstückseigentümern nicht sichergestellt werden kann. Bei den großen Erdkabelleitungen mit lediglich einem Schutzstreifen von 20 bis 25 m Breite ist bekanntlich im Vergleich zur Freileitung von einem massiven Eingriff in das Eigentum und in die Bodenstruktur mit bisher nicht abschließend zu beurteilenden Langzeitfolgen für die landwirtschaftliche Nutzung auszugehen. Daher besteht bei den Grundstückseigentümern für die notwendige Akzeptanz zumindest die Erwartung, dass sie annähernd in gleicher Höhe wie bei Freileitungen entschädigt werden.

Untergesetzliche Lösungsansätze einer zusätzlichen Honorierung der betroffenen Grundeigentümer, wie z.B. einer Vergütung für die zeitweilige intensive Nutzung der Arbeitsstreifen, stoßen bei den Netzbetreiberunternehmen auf Ablehnung, weil diese angeblich bisher nicht als anerkennungsfähige Kosten eingestuft werden können. In kleinstrukturierten Regionen wäre dieser Ansatz auch nicht immer zielgenau.

Vor diesem Hintergrund ist es, wie bereits in den Positionierungen zur Einführung des § 5a Stromnetzentgeltverordnung dargelegt wurde, dringend geboten, die anerkennungsfähigen Dienstbarkeitsentschädigungssätze für Erdkabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen deutlich anzuheben. Nur auf diesem Wege können zumindest die Entschädigungssummen annähernd an die der Freileitungen angeglichen werden. Parallel bedarf es dann auch einer deutlichen Anhebung der Deckelung des Beschleunigungszuschlags, z.B. auf maximal 4,00 €.

Aus Sicht des Berufsstandes kann nur über diesen Weg die Akzeptanz der betroffenen Grundstückseigentümer wesentlich erhöht werden und damit auch ein Beitrag zur Beschleunigung bei den Verhandlungen zu Rahmenvereinbarungen geleistet werden.
Nach den hier vorgenommen Berechnungen würde ansonsten die Gesamtentschädigung für die Erdkabelprojekte i.d.R. lediglich bei 50 % im Vergleich zur Gesamtentschädigung bei Freileitungen betragen.

Darüber hinaus wird auch von Energieexperten regelmäßig die Notwendigkeit der Projekte in Frage gestellt, weshalb insgesamt die Notwendigkeit weiterer zusätzlicher Leitungen in Frage zu stellen ist. Argument für den Netzausbaubedarf kann aus Sicht des DBV lediglich die nationale Versorgungssicherheit sein, nicht jedoch, wie in der Problem- und Zielstellung beschrieben, der internationale Handel. Hierbei werden Infrastrukturmaßnahmen zur Versorgungssicherheit mit einschneidenden Belastungen für Grundeigentümer und Bewirtschafter durchgeführt, jedoch auch zur Gewinnmaximierung der Netzbetreiberunternehmen und ihrer Gesellschafter. Der DBV fordert deshalb im Rahmen des Bundesbedarfsplangesetzes und darüber hinaus nachprüfbar und schlüssig nachzuweisen, dass die im Bundesbedarfsplangesetz festgesetzten Projekte im Rahmen der Energiewende unabdingbar für die nationale Stromversorgung notwendig sind.

Auch ist in diesem Zusammenhang nachzuweisen, inwieweit dezentrale, regionale Initiativen zur Stromerzeugung und Speicherung, sowie regionale Energiekonzepte und der Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Vorhaben in der derzeitig beabsichtigten Form nicht überflüssig machen. Gelingt dieser Nachweis nicht, lehnt der DBV Projekte aufgrund der Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs ab..

Zu den Regelungen im Detail nimmt der DBV wie folgt Stellung

Artikel 1: Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

- Zum Erdkabel sollen nach §3 Abs 5 Satz 1 künftig auch „Nebenbauwerke" zählen. Dabei ist sicherzustellen, dass Nebenbauwerke nach wie vor als eigene Anlage zu entschädigen sind und nicht bereits mit der Entschädigung für die Leitung abgegolten werden.

- Die in § 3 Absatz 5 eingefügte Formulierung, wonach kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV jetzt die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne von § 49 EnWG erfüllen, wird kritisch gesehen. Der genannte Erdkabeltypus ist bislang in Deutschland nicht erprobt und die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung nicht hinreichend erforscht. Es bedarf daher eines Langzeitmonitorings, um belastbare Aussagen zu den längerfristigen Auswirkungen von 525-kV-Erdkabel zu erhalten.

- § 6 des Bundesbedarfsplangesetzes soll um weitere Bereiche mit Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im ersten und letzten Rechtszug erweitert werden. Dies dient einer einheitlichen Befassung und Entscheidungsgeschwindigkeit, man muss aber bedenken, dass den Betroffenen dadurch weitere Instanzen und Möglichkeiten der Überprüfung von Interessenabwägungen verlorengehen.

- Zur Anlage:
  - Die im Bundesbedarfsplan mit „F" gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung können als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Der DBV sieht grundsätzlich die Ausweitung der Erdverkabelung mit den damit verbundenen massiven Eingriffen in Boden und Eigentum kritisch. In bestimmten Fällen kann die Erdverkabelung eine Option sein, um weiträumige Umleitungen zu vermeiden und agrarstrukturellen Belangen gerecht zu werden. Die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter müssen jedoch in die Entscheidung vor Ort einbezogen werden. Im Falle einer Erdverkabelung ist verstärkt auf den Bodenschutz zu achten, Nachteile sind umfassend auszugleichen.

  - a) Das neue Vorhaben 5a mit einem zusätzlichen Kabelgraben wird abgelehnt, da die Region bereits massiv von Leitungsbaumaßnahmen betroffen ist. Inakzeptabel ist zudem der neu aufgenommen Buchstabe „G" wonach auf eine Bundesfachplanung zu verzichten wäre.

Artikel 2: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

- In § 44a EnWG werden zwei Fristen unterschieden, die regeln, wie lange eine Veränderungssperre entschädigungslos hinzunehmen ist und ab wann eine Entschädigung zu zahlen ist. Bisher gilt hier bei Hochspannungsfreileitungen eine Frist von fünf Jahren und für alle anderen Energieleitungsvorhaben eine Frist von vier Jahren. In der Kommentierung zu § 44a EnWG (Kommentar Theobald/Kühling, Energierecht, § 44a Rn. 25) wird ausgeführt, dass die Gesetzesmaterialien keine Begründung für diese Differenzierung liefern. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Unterscheidung dem Umstand Rechnung trägt, "dass die Planung von Freileitungen regelmäßig länger dauert als die Planung von Hochspannungserdkabeln oder Gasversorgungsleitungen".

  Legt man diesen Begründungsansatz für die unterschiedlichen Fristen zu Grunde, der auch innerhalb der Hochspannungsleitungen differenziert, verwundert die geplante Regelung im Gesetzentwurf, die für alle Hochspannungsleitungen einheitlich die längere Frist anwenden will. Möchte man bei den Fristen eine Vereinheitlichung erreichen, kann das mit gleicher Argumentation auch durch eine Frist von vier Jahren für sämtliche Vorhaben erreicht werden.

- In § 44c EnWG werden insbesondere durch den zusätzlichen Verweis auf § 43 Abs. 2 EnWG deutlich mehr Vorhaben genannt, bei denen künftig ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden kann. Dies lehnt der DBV unter anderem mit Verweis auf die Wahrung der Rechte der Grundstückseigentümer strikt ab.

Artikel 4: Netzausbaubeschleunigungsgesetz

- § 9 Absatz 7: Der Bayerische Bauernverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts muss bayernweit Ansprechpartner in allen Bauprojekten in land- und forstwirtschaftlicher Flur bleiben und ist somit neben den Behörden als Träger öffentlicher Belange einzubinden.

  Eine Auslegung an der örtlichen Gemeinde und eine ortsübliche Art der Bekanntmachung (z.B. Amtsblatt) muss beibehalten werden.

- § 10 Absatz 4: Die Streichung eines erneuten Erörterungstermins nach geänderter Planung lehnen wir ab. Auch nach geänderter Planung müssen Betroffene erneut informiert werden. Ein Erörterungstermin als Möglichkeit zur Diskussion muss erneut stattfinden.

- § 13 Absatz 1: Der Auslegungsort muss für die Betroffenen in angemessener Entfernung erreichbar sein; z.B. in der örtlichen Gemeinde, nicht nur beim Landratsamt.

- § 18: Eine Öffnung des in der Bundesfachplanung festgelegten Korridors muss auch aus agrarstrukturellen Gründen möglich sein und nicht nur für zusätzliche Leerrohre.

- § 19 Satz 4: Durch diese Öffnungsklausel darf nicht das Mitverlegen aller möglichen anderen Leitungen ohne Rechtfertigungsgrund möglich werden.

- § 22 Absatz 8: Eine Äußerungsfrist von vier Wochen ist angemessen. Eine Verkürzung auf zwei Wochen wird abgelehnt, da andernfalls Urlaubs- und Ferienzeiten genutzt werden können um die Beteiligungsmöglichkeiten für Betroffene de facto einzuschränken. Ein zügiger Netzausbau wird nicht durch die Beschneidung der Rechte von betroffenen Eigentümern erreicht, sondern durch eine angemessene Beteiligung sowie einen fairen Ausgleich.